

Checkliste zur Gesellenprüfung Teil 1 Sommer 2024



Mobil bleiben!

1. Anmeldung:

Bitte senden Sie das Anmeldeformular bis zum **24. April 2024** an uns zurück. Korrigieren Sie eventuelle Schreibfehler und Geburtsdatum – die Daten auf dem Anmeldeformular stehen in der Ergebnismitteilung.

2. Prüfungsdaten:

Schriftliche Prüfung: 19. Juni 2024 an den Berufsschulen. (Ihre Berufsschule: siehe Antrag auf Zulassung).

Praktische Prüfung: 28. Juni – 17. Juli 2024 an der Bildungsakademie der Handwerkskammer Region Stuttgart in Stuttgart-Weilimdorf.

Rechtzeitig vor der praktischen Prüfung erhalten Sie die genaue Prüflingseinteilung.

3. Prüfungsnummer:

Bitte notieren Sie sich nochmals die Prüfungsnummer. Diese finden Sie auf dem Antrag auf Zulassung oben rechts.

4. Fehlen an den Prüfungstagen:

Sollten Sie am Prüfungstag krank sein, senden Sie uns bitte unaufgefordert die ärztliche Bescheinigung zu. Unentschuldigtes Fehlen wird mit 0 Punkten bewertet!

5. Ausbildungsnachweis – gilt nicht für Wiederholer:

Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist der Ausbildungsnachweis (autoFACHMANN) **digital** zu führen. Damit der Gesellenprüfungsausschuss den Ausbildungsnachweis einsehen/korrigieren kann, muss der Auszubildende bis spätestens **3. Mai 2024** einer Gruppe „Gesellenprüfungsausschuss“ beitreten. Die Gruppe ist abhängig von der Prüfungsnummer (oben rechts Zulassungsantrag). Hier die entsprechenden Zugangsdaten:

GP Teil 1 Sommer 2024 | Prüfung-Nr.: 4220-4420

Gruppen-Code: 6JEA9T

GP Teil 1 Sommer 2024 | Prüfung-Nr.: 4421-4640

Gruppen-Code: RUYEJJ

Auszubildende, die Ihren Ausbildungsnachweis (autoFACHMANN) **analog** geführt haben, müssen diesen korrekt geführt zur Teil 2 Prüfung vorlegen. Mit der Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1 bestätigen Sie uns das korrekte Führen des Ausbildungsnachweises.

6. Sonstiges:

Der schriftliche Prüfungsteil wird elektronisch, also ausschließlich an einem Computer durchgeführt. Machen Sie sich daher vorab mit der Benutzeroberfläche und Funktionsweise des Systems vertraut. Dazu finden Sie eine Demo-Prüfung unter folgenden Link: <https://zdk-demo.g-examiner.com/>. Bitte beachten Sie, dass dieser Link nur im Internetbrowser Google Chrome funktioniert.

Auszug aus der Gesellenprüfungsordnung (Abschlussprüfungsordnung) der Handwerkskammer Region Stuttgart



Stand: August 2021

Mobil bleiben!

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22 a Mängel im Prüfungsverfahren

- (3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancen-gleichheit erheblich verletzt haben, so kann die zur Errichtung der Prüfungsausschüsse ermächtigte Stelle auf Antrag eines oder mehrerer Prüfungsteilnehmer oder von Amts wegen bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (4) Wird die Wiederholung einer oder mehrerer Aufgaben angeordnet, erfolgt diese in der Regel im nächsten Prüfungstermin.

§ 23 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.